

wie die Rahe es versteht, so alle, abgefseimte Spazier zu überlisten. Um wie viel leichter fallen ihr erst Jungvögel der in unseren Gärten brütenden edlen Sänger zur Beute!

Es wäre sehr zu wünschen, daß das neue Vogelschutzgesetz eine Bestimmung enthielte, wonach wildernde Raheen, zumindest während der Aufzuchtzeit der Jungvögel in Parks, Gärten usw. von dazu Berechtigten abgefangen und getötet werden dürfen. Hier kann man sich nicht mit den Tierschutzvereinen für einen „freien Auslauf“ der Raheen einsehen.

**Seidenschwänze auf Misteln.** Am 18. März fiel ein starker Flug von Seidenschwänzen, — vielleicht bei 200 Stück, auf dem großen Mistelbaum bei der Ökonomie Schlosshof, (einer unter Schutz stehenden Schwarzpappel mit hunderten Mistelbuschen) ein. Die scheinbar hungrigen Vögel sprachen den Mistelbeeren eifrig zu. Besagte Schwarzpappel war vor Jahren nahe daran, ungeschnitten zu werden. Wie gut, daß sie die Fürsorge der Naturschutzstelle vor dem Tode rettete! Die Mistel ist eine Hauptnährpflanze für viele Vogelarten, besonders wertvoll, weil sie ihren reichlichen Beerenreichtum gerade im Winter zum Schmaus darbietet.

Auch die Mistel wird bald vor der Ausrottung geschützt werden müssen.

Aus Breitensee bei Marchegg wird sehr starker Schwarm Seidenschwänze, — vielleicht 1000 Stück gemeldet.

Nach meinem Dafürhalten handelt es sich in beiden Fällen um normale Rückwanderungen aus dem Süden bei Ende des Winters. Rauch.

## Naturschutz.\*)

### Landesfachstellen für Naturschutz.

**Die Seewinkel-Banngebiete der Ö. G. N. gesetzlich geschützt.** Die Burgenländische Landesregierung hat am 20. August 1936 im LGBL Nr. 59 nachstehende Verordnung veröffentlicht:

Auf Grund der §§ 16 u. f. des Naturschutzgesetzes, LGBL Nr. 87 aus 1926, wird verordnet:

#### § 1.

Auf Antrag der „Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde“ als Pächterin der später genannten Grundflächen werden zu Banngebieten erklärt:

I. Im Gemeindegebiet Mlmitz nachstehende unter E. Z. 2 des Grundbuches vorgetragene, im Eigentum der Urbargemeinde Unter-Mlmitz stehende Gebietsflächen:

a) Oberer Stinkersee, Grundstücknummer 5761/1, 5761/2, zusammen rund 80 Hektar,

b) Unterer Stinkersee, Grundstücknummer 5743/1, 5743/2, zusammen rund 54 Hektar,

c) Krötenlacke oder Einschlacke, jener rund 7 Hektar große Teil des Grundstückes 5650, der im Westen durch einen von Mlmitz zum Unteren Stinkersee führenden Weg, im Norden durch eine mit Grenzen gekennzeichnete Linie, im Osten durch die verpflochte Grenze zwischen dem Grundstück 5650 und den Grundstücken verschiedener Besitzer und im Süden von der mit Steinen und Gräben gekennzeichneten Grenze zwischen Ober- und Unter-Mlmitz begrenzt wird;

II. im Gemeindegebiet Apetlon nachstehende Teile des unter E. Z. 407 des Grundbuches Apetlon vorgetragenen, im Eigentum der Urbargemeinde Apetlon

\*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte.  
Die Schriftleitung

stehenden Grundstückes 1788, die beiden Halbinseln am Südufer der Langen Lacke und die nördlich von diesen bei niederem Wasserstande auftauchende Insel. Die Größe des Gebietes richtet sich nach dem Wasserstande. Die eine der Halbinseln grenzt landwärts (gegen Süden) an die Grundstücke 1995/1, 1995/2, 1995/3 und 1994, die andere grenzt landwärts gegen Süden an die Grundstücke 1775—1785 und gegen Osten an das Grundstück 1786/3.

#### § 2.

Mit Zustimmung der Urbarialgemeinde Apetlon als Grundeigentümerin wird das Gebiet der Wörthlenlacke, Grundstück 1863, vorgetragen unter E. Z. 407 des Grundbuches Apetlon, der Größe von rund 23 Hektar zu einem Banngebiet erklärt.

#### § 3.

Die in §§ 1 und 2 genannten Banngebiete sollen als Naturschutzgebiete möglichst im derzeitigen Zustande erhalten werden. Zu diesem Zweck werden nachstehende, über die auf dem Gebiete der Jagd, der Fischerei, des Naturschutzes, des Vogelschutzes und der Tierquälerei geltenden Vorschriften hinausgehende Beschränkungen auferlegt. Verboten ist in den genannten Banngebieten:

1. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Hasen, Fasane, Rebhühner, Wildenten und Wildgänse;
2. der Tierfang mit Fallen und Schlingen und das Auslegen von Gift sowie jede mutwillige Beunruhigung der freilebenden Tiere;
3. das Sammeln von Tieren und Pflanzen aller Art in allen Entwicklungsstufen, insbesondere das Sammeln von Eiern;
4. das Beweiden und der Viehtrieb;  
jede Kulturumwandlung (Anlage von Äckern, Aufforstung);
6. die Grasnutzung in den in Apetlon gelegenen Banngebieten vor dem 1. August und in den Illmitzer Banngebieten vor dem 15. Juni, die Rohrnutzung vor dem 15. Juli;
7. die Trockenlegung oder sonstige Änderung des Wasserspiegels durch Anlage neuer Zu- und Ableitungsgräben;
8. das Baden, jede Wasserverunreinigung und Fischen;
9. das Kraftfahren;
10. die Neuanlage von Wegen ohne Einvernehmen mit der „Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde.“

#### § 4.

Der „Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde“ ist es gestattet, Verbotstafeln an geeigneten Stellen, auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer, anzubringen.

#### § 5.

Ausnahmen von dem in § 3, P. 7, enthaltenen Verbot kann die Landesregierung nach Anhörung der „Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz- und Naturkunde“ und der Landesfachstelle für Naturschutz zum Zwecke der Anlage eines Versuchsfeldes im Unteren Stinkersee anordnen. Sonstige Ausnahmen von den in § 3 genannten Verboten kann die Landesregierung nur im Einvernehmen mit der „Österreichischen Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde“ und nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz bewilligen.

#### § 6.

Die gem. §§ 6 und 14 des Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 87 aus 1926, und gem. § 17 der Naturschutzverordnung 1935, LGBI. Nr. 63 aus 1935, erteilten Bewilligungen gelten für die in den §§ 1 und 2 genannten Banngebiete nur dann, wenn dies ausdrücklich in diesen Bewilligungen aufscheint.

## § 7.

Übertretungen der Verordnung werden gemäß § 22 des Naturschutzgesetzes bestraft.

## § 8.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1945.

### In unserem Sinne.

**Adler und Geier in den österreichischen Alpen.** Unter diesem Titel bringt F. Tisch in Heft 9 des 23. Jahrg. dieser Zeitschrift einige Angaben, die der Ergänzung bzw. Richtigstellung bedürfen. Daß der Bart- oder Lämmergeier (*Gypaëtus barbatus*) als Brutvogel in den Alpen endgültig verschwunden ist, steht fest, nicht aber, ob er nicht doch hin und wieder als Strichvogel dortselbst auftaucht. Dem Unterfertigten liegen Mitteilungen vor, wonach es durchaus möglich erscheint, daß fallweise jüngere Tiere dieser schönen Vogelart im Gebiete der Gasteiner Berge auftreten.

Was nun den Weißkopf- oder Gänsegeier (*Gyps fulvus*) betrifft, so ist dieser Vogel regelmäßiger Sommergast in unseren Bergen. Er kommt gewöhnlich im Mai und verbleibt bis August und zeigt sich in dieser Zeit oftmals in größeren Trupps. Selbst Gesellschaften von über zwanzig Stücken konnten beobachtet werden. Einzelne sieht man häufig. Von einem Brüten des Gänsegeiers in unseren Alpen ist aber nichts bekannt. Diese Feststellung von F. Tisch bedürfte daher einer sorgfältigen Überprüfung und dürfte vermutlich auf die Wahrnehmung zurückzuführen sein, daß diese Vögel gerne in einer bestimmten Felswand nächtigen oder ruhen, und infolgedessen immer wieder dorthin zurückkehren.

Der Steinadler (*Aquila chrysaëtos*) ist gegenwärtig, dank der sorgfältigen Schonung, zweifellos in Zunahme begriffen und interessanterweise scheint sich den geänderten Verhältnissen seiner Umwelt derart anzupassen, daß er sogar auf der überaus belebten Großglocknerstraße gesichtet werden kann. Dem Unterzeichneten war es beispielsweise vergönnt, am 25. August einen unterhalb des Parkplatzes auf dem Hochmeis auf einer Lärche aufgeblochten Steinadler über eine halbe Stunde lang zu beobachten, der unbekümmert um die zahlreichen, jurenden Autos Siesta hielt. Drei Tage vorher konnte der Geseftige zwei Steinadler, wahrscheinlich ein Paar, von der Tauernhöhe aus beobachten. Soweit der Bestand an diesen Tieren überhaupt festgestellt werden kann, befinden sich derzeit mindestens fünf bis sechs Brutpaare von Steinadlern im Lande Salzburg. Auch Nordtirol dürfte mindestens diese Anzahl aufweisen. Demnach gehört der Steinadler heute erfreulicherweise wieder zu den unserer schönen Bergheimat eigentümlichen Vogelarten.

Dr. Traub, Salzburg.

**Abzäunungen auf dem Bisamberg.** Die Tagespresse hat sich unnötig über Abzäunungen eines größeren Teiles des Bisamerges aufgeregt, die zum Zweck der Schaffung eines Tiergartens vorgenommen werden sollen. Wir Naturschützer können derartige Zaunführungen, auch wenn sie keiner Einsehung und damit Erhaltung heimischer Wildarten dienen, im Bisamberggebiet nur herzlichst begrüßen. Die berühmte Pflanzenwelt dieser Wiener Höhe ist ja leider durch die Rücksichtslosigkeit des Publikums nahezu ausgevotet. Eine Absperrung würde für sie die jägensreichsten Folgen haben.

### Naturschutzsünden.

**Nochmals die Gamsgrube.** Wie schon in diesen Blättern berichtet wurde, haben die Ingenieur-Vereine in den verschiedenen österreichischen Bundesländern,

angeregt durch eine von den oberösterreichischen Ingenieuren ausgehende Aufforderung, zu dem geplanten Straßenbau in die Gamsgrube und zu dem Seilbahnbau auf den Fuscherkarkopf Stellung genommen. Mit einer (Salzburg!) Ausnahme fiel diese Stellungnahme zu ungunsten dieser die Natur störenden Bauvorhaben aus. Diese Ausnahme mag man hinnehmen; daß aber zur Begründung unter anderem nachstehender Satz herhalten muß, zeigt des vollständige Mißverstehen des Naturschutzgedankens in geradezu beschämender Weise:

„Hätten zur Zeit der alten Erzbischöfe die unentwegten Naturschützer Einfluß gehabt, so wäre heute an Stelle der majestätischen Festung Hohensalzburg höchstens eine Aussichtswarte vorhanden“

Es erübrigt sich jedes Wort der Erklärung. Der Satz ergänzt im Gegenteil treffend die Gedankengänge, die in einem Vortrag über die Glocknerstraße zu Tage gekommen sind, und die ihren Trost darin finden „daß die weidenden Schafe ohne hin schon alle seltenen Pflanzen in der Gamsgrube aufgefressen haben“

Zu bedauern ist, daß Ingenieuren solcher Gesinnung die österreichische Landschaft ausgeliefert ist.

**Wieder ein Fischsterben in der Mur.** Mitte August trat, wahrscheinlich infolge Ablassens von Giftwässern anlässlich von Kanalreinigungen in der „Alpine-Montan“ in Donawitz ein unerhörtes Fischsterben in der Mur abwärts von Bruck bis zum Steweag-Stausee ein. Tausende von Forellen, Äschen, Barben u. a. trieben verendend flußabwärts und wurden zufolge ihrer Freigabe durch die Fischereivereinigung von Arbeitslosen in Körben, Eimern und Bottichen nachhause getragen.

Prof. Czerny, der Leiter der Hydrobiologischen Donaustation hat die Abwasseruntersuchungen geleitet.

Wann wird endlich dieser volkswirtschaftliche Skandal ein Ende nehmen, daß bedeutende Werte an Volksvermögen bloß wegen der Rücksichtslosigkeit einer sich auf den Konsens stützenden Industrieanlage zugrundegehen? Wenn schon frühere Zeiten nicht genug Weitblick hatten, solche Möglichkeiten im Konsens auszuschließen, wäre es doch höchste Zeit, solche Konsenje nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu überprüfen und abzuändern.

— er.

## Von unserem Büchertisch.

**W. Sedlaczek: Die Vogelwelt im ursprünglichen und im geregelten Teil des Wienflusses** (Sonderdruck aus „Der Kulturtechniker“, XXXVIII. Jgg., H. 4) Breslau 1935. Die sehr aufschlußreiche Arbeit zeigt, daß die Regelung des Wienflusses eine weitgehende Änderung der Vogelwelt mit sich gebracht hat. Nur 26 von insgesamt 136 Arten sind dem geregelten und dem unregulierten Teil des Wienflusses gemeinsam, im ersteren kommen 78, im letzteren 58 Arten vor. 52 Arten sind durch die Flußregulierung vertrieben worden, dafür sind allerdings in die technisch beeinflussten Teile 32 Arten eingewandert. Am schlechtesten wirkten sich die technischen Maßnahmen auf die Singvogelwelt aus, von denen 20 verdrängt wurden und nur 10 andere dafür einwanderten. Der Verfasser weist vielfach auf die positiven Maßnahmen hin (Anpflanzung von Hecken und Remisen, Unterlassen der Verfolgung bei größeren Vögeln), durch die viel gutgemacht werden könnte.

---

# Werbet Mitglieder! Geld tut Not!

Eigenlümer, Herausgeber u. Verleger: Österreichische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde, Wien, 1., Herrngasse 9, Fernruf U-20-5-20. — Verantwortlicher Schriftleiter: Hojat Prof. Dr. Günter Schleginger, Wien 1., Herrngasse 9. — Umschlag und Kopfleiste nach einem Entwurf von August Lischal, Wien. — Druck Stolzenberg & Benda, Wien, 7., Neustiftgasse 32/34 — B 31-5-41

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [1936\\_10](#)

Autor(en)/Author(s): Tratz Eduard Paul

Artikel/Article: [Naturschutz: Landesfachstellen für Naturschutz; In unserem Sinne 173-176](#)